



**Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und
Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin**

BERUFSETHISCHE KOMMENTAR
Zur Psychotherapeuten-Ausbildung

05.12.2011

Das Handeln aller für die Ausbildung Verantwortlichen muss sich an berufsethischen Standards orientieren. Die Prinzipien der Nichtschädigung, der Achtung und Achtsamkeit, der Fürsorge, der Zuverlässigkeit und der Fairness gelten nicht nur für die Arbeit mit Patientinnen und Patienten, sondern auch für die Arbeit mit Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten. Eine besondere Bedeutung der Einhaltung der berufsethischen Standards entsteht dadurch, dass während der Ausbildung eine Sozialisation zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin erfolgt und damit eine Hinführung zu einer der hohen Verantwortung des Berufes entsprechenden ethischen Haltung. Während der Ausbildung werden nicht nur Wissen und Fertigkeiten vermittelt, sondern es vollzieht sich auch eine Einführung in einen beruflichen Habitus. Ausbildungsleiter und -leiterinnen haben eine Vorbildfunktion für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung. In diesem Sinne hat auch die Psychotherapeutenkammer Berlin eine Verantwortung für die Einhaltung der Fürsorge- und Sorgfaltspflicht gegenüber dem Nachwuchs. Die Kammern sollten deshalb bei Konflikten zwischen Ausbildungsleitern und -leiterinnen und Ausbildungskandidaten und -kandidatinnen die Schlichtung übernehmen.

Bei der Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages müssen folgende Grundsätze eingehalten werden:

Das Prinzip der informierten Zustimmung vor Vertragsabschluss hinsichtlich aller Ausbildungsaspekte muss gewährleistet sein.

Der Ausbildungsvertrag muss für beide Parteien transparent sein. Diese Transparenz ist besonders wichtig, damit der Kandidat / die Kandidatin die Finanzierung der Ausbildung planen kann. So ist beispielsweise anzugeben, welche Ausbildungsbestandteile das Ausbildungsinstitut nicht

als unmittelbarer Vertragspartner erbringt oder wie Honorarerhöhungen seitens der Krankenkassen an die Ausbildungskandidaten und –kandidatinnen weitergegeben werden.

Der Ausbildungskandidat / die Ausbildungskandidatin muss darauf vertrauen können, dass das Ausbildungsinstitut die Ausbildung nicht unnötig ausweitet, d.h. Dauer und Ausbildungskosten sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Die Ausbildungsinstitute haben auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildungskandidaten und -kandidatinnen während der **Praktischen Tätigkeit** tatsächliche Lernmöglichkeiten haben und nicht ausgenutzt und überfordert werden. Die Ausbildungskandidaten und –kandidatinnen dürfen ohne entsprechende Anleitung und Supervision nicht für die Versorgung von Patienten in Kliniken eingesetzt werden.

In den Ausbildungsinstituten muss darauf geachtet werden, dass die Schweigepflicht unbedingt gewahrt bleibt: Es sollte sichergestellt werden, dass Lehrtherapeuten und –therapeutinnen nicht in Personalunion an der Bewertung und Vergabe der Zertifikate beteiligt sind. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die Grenzen ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz nicht zu überschreiten und Rollenkonflikte auszuschließen bzw. soweit irgend möglich zu vermeiden.

Der Ausschuss für Berufsordnung, Ethik, Menschen- und Patientenrechte der Berliner Psychotherapeutenkammer